



Richtlinien betreffend Werbung des Hauptsponsors CERUTTI „il caffè“

Ausgabe: 1. Januar 2020

Zweck, Anwendungsbereich, Grundlagen

Der gemeinsame und einheitliche Auftritt der Mannschaften ist für die Gruppenvermarktung der ERSTEN LIGA wesentlich und wirkt sich direkt auf die Einnahmen und die Rückvergütung an die Klubs aus.

Gestützt auf Art. 74 und Art. 82 der Statuten des SFV, Art. 33 des Wettspielreglements des SFV, Art. 24 und Art. 25 der Statuten der Ersten Liga, Art. 33 des Wettspielreglements der Ersten Liga und auf das Marketingreglement der Ersten Liga erlässt das Komitee der Ersten Liga ab der Saison 2019/2020 folgende **Richtlinien**:

Bekleidung der Spieler

- Art. 1 Eine Werbefläche von 80 cm² ist auf der verfügbaren Fläche der Leibchen für die Werbung des Hauptsponsors der Liga freizuhalten. Die Werbung des Ligasponsors steht auf der Vorderseite im oberen Brustbereich rechts. Die Fläche von 80 cm² darf dabei nicht unterschritten werden.
- Art. 2 Die Bekleidung der Spieler ist für die Vorrunde bis am 15. Juli, für die Rückrunde bis am 31. Januar mit Foto oder Grafik von Vor- und Rückseite dem Komitee zur Genehmigung vorzulegen.
- Art. 3 Ausnahmen für Platzierungen auf dem neuen Dress können durch das Komitee wie folgt bewilligt werden:
- Begründete Gesuche sind für die Vorrunde bis 15. Juli, für die Rückrunde bis 31. Januar und während der Saison mindestens 14 Tage vor dem ersten Meisterschaftsspiel mit Fotomaterial/Grafik einzureichen.
- Art. 4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SFV über die Spielerausrüstung.

Werbeblache

- Art. 5 Die Werbeblache von ca. 3m x 1 m ist an gut sichtbarem Ort, grundsätzlich am Spielfeldrand, anzubringen.
- Art. 6 Ausgenommen sind die Stadien der teilnehmenden U21 Mannschaften.

Umsetzung

- Art. 7 Die erforderliche Anzahl Cerutti-Badges (Badge mit dem Logo des Liga-Sponsors Cerutti il Caffé), welche auf den Trikots der Spieler angebracht werden müssen, werden den Klubs von der Ersten Liga zur Verfügung gestellt.
- Art. 8 Die Blachen werden den Klubs von der Massimo Cerutti SA zur Verfügung gestellt. Fehlende Blachen können via Sekretariat EL bestellt werden.
- Art. 9 Die Klubs sind dafür verantwortlich, dass die Badges des Ligasponsors auf der Vorderseite im oberen Brustbereich rechts angebracht werden und die Blache vorschriftsgemäss befestigt ist.
- Art. 10 Das Komitee der Ersten Liga kontrolliert die Umsetzung.

Entschädigung / Sanktionen

Art. 11 Die Warengutscheine von CHF 1'000.00 werden den berechtigten Klubs direkt vom Sponsor zugestellt und verfallen am Saisonende. Die Gutscheine gelten für sämtliche Kaffeeprodukte und Kaffeemaschinen des Sponsors. Die Gutscheine können an Dritte (mit Ausnahme bestehender Kunden der Massimo Cerutti SA) weitergegeben werden.

Sanktionen gemäss Marketingreglement

Art. 12 Klubs der Ersten Liga mit fehlenden oder falsch angebrachten Badges oder Blachen werden vom Komitee gemäss Artikel 16 des Marketingreglements der Ersten Liga mit Ausschluss von der Rückvergütung sanktioniert.

Art. 13 Das Komitee kann zudem disziplinarische Massnahmen pro Spiel mit fehlenden oder falsch positionierten Blachen oder Badges aussprechen.

Schlussbestimmungen

Art. 14 Diese Richtlinien wurden vom Komitee der Ersten Liga am 29.05.2016 erstellt, am 02.11.2019 angepasst und sind ab 01.01.2020 gültig.

Komitee der Ersten Liga SFV

Der Präsident:

Der Verantwortliche Marketing/Sponsoring:

Romano Clavadetscher

Urs Reinhard